



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7.320/3-I 6/91

GZ

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 87 -GE/19
Datum: 2 6. NOV. 1991
Verteilt 6. Dez. 1991

Handwritten signature: H. Hajos

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu übermitteln.

19. November 1991

Für den Bundesminister:

MOLTERER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7.320/3-I 6/91

GZ

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden.

zu Zl. 51.015/1-1/91

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 4. Oktober 1991 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Vorblatt und die Erläuterungen zum versendeten Entwurf erwecken den Eindruck, die Familienrechtsreform sei rechtspolitisch verfehlt gewesen, sodaß nun im Arbeitsrecht durch die Auflösung von Zusammenhängen Korrekturen angebracht werden müßten. Dieser Eindruck sollte in der Regierungsvorlage vermieden werden.

Im Vorblatt könnte das Problem etwa wie folgt dargestellt werden:

"Seit der Familienrechtsreform hat die Ehefrau, die selbst ausreichendes Einkommen hat, keinen Unterhaltsanspruch mehr gegen den anderen Ehegatten. Da der Abferti-

- 2 -

gungsanspruch des überlebenden Ehegatten vom gesetzlichen Unterhaltsanspruch abhängt, hat die überlebende Ehefrau, die ein ausreichendes eigenes Einkommen erzielt, daher nunmehr auch keinen Abfertigungsanspruch mehr".

Die Alternative könnte wie folgt dargestellt werden:

"Beibehaltung der derzeit geltenden Rechtslage, die dem überlebenden Ehegatten mit eigenem Einkommen regelmäßig keinen Abfertigungsanspruch zuerkennt".

Für den Allgemeinen Teil der Erläuterungen werden folgende Ausführungen vorgeschlagen:

"Der Abfertigungsanspruch hängt vom Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten ab. Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten wurde durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl.

Nr. 412/1975, neu geregelt. Dem § 94 ABGB liegt nun der Gedanke der partnerschaftlichen Ehe zugrunde. Grundsätzlich soll nur jener Ehegatte gegen den anderen einen Unterhaltsanspruch haben, der nicht selbst ausreichend eigenes Einkommen hat. Vor der Neuregelung hatte die Ehefrau unabhängig vom eigenen Einkommen einen Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann. Diese Änderung des Unterhaltsrechts hat für den Abfertigungsanspruch des überlebenden Ehegatten zur Folge, daß - anders als früher - die überlebende Ehefrau den Anspruch auf die Abfertigung nicht hat, wenn sie selbst ausreichendes Einkommen und daher keinen Unterhaltsanspruch gegen den verstorbenen Ehegatten hatte. Diese Entlastung des Arbeitgebers ist sozialpolitisch nicht beabsichtigt ..."

Im Besonderen Teil sollte es im letzten Halbsatz des zweiten Satzes der Erläuterungen zum Artikel I statt "Person" wohl "Position" lauten. Vom Standpunkt des Bundesministeriums für Justiz wird folgende Formulierung des zweiten Satzes vorgeschlagen:

"Die Familienrechtsreform hat in Durchführung des partnerschaftlichen Gedankens im Eherecht der Ehefrau, die

- 3 -

ausreichendes eigenes Einkommen hat, den Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten genommen, zugleich aber das Erbrecht des überlebenden Ehegatten zu Lasten der übrigen Erben ausgebaut."

Die Abkoppelung des Abfertigungsanspruchs vom Unterhaltsanspruch hat mit der gleichheitskonformen Ausgestaltung nichts zu tun. Tatsächlich ist gerade durch die Familienrechtsreform der Unterhaltsanspruch des Ehegatten und damit der Anspruch auf die Abfertigung geschlechtsneutral ausgestaltet worden. Es sollte daher im vierten Satz nach dem Wort "hergestellt" ein Punkt gesetzt und etwa folgender Satz angefügt werden: "Aus Gleichheitsgründen wäre die geschlechtsneutrale Gestaltung des Ehegattenabfertigungsrechts beizubehalten."

19. November 1991

Für den Bundesminister:

MOLTERER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

